



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

11. – 22. Dezember 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Dienstag, 12. Dezember 2023

9.00 Uhr!

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-611/22 P Illumina / Kommission und C-625/22 P Grail / Kommission und Illumina

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

Datenschutzhinweis

Übernahme von GRAIL durch Illumina

Die Kommission gab am 19. April 2021 den Anträgen Belgiens, Frankreichs, Griechenlands, Islands, der Niederlande und Norwegens statt, die geplante Übernahme des US-Unternehmens GRAIL durch das US-Unternehmen Illumina nach der EU-Fusionskontrollverordnung zu prüfen.

Illumina ist ein führender Anbieter von Sequenzierungssystemen der nächsten Generation für genetische und genomische Analysen. GRAIL entwickelt Tests zur Krebserkennung, die sich auf solche Sequenzierungssysteme stützen.

Die Kommission hielt eine Verweisung an sie insbesondere deshalb für angebracht, weil der Zusammenschluss den Wettbewerb in den betreffenden Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR erheblich zu beeinträchtigen drohe und der Umsatz von GRAIL die Bedeutung des Unternehmens für den Wettbewerb nicht widerspiegele (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/4322](#)).

Illumina hat die in Rede stehenden Beschlüsse der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 13. Juli 2022 wies das Gericht die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 123/22](#)).

Illumina und Grail verfolgen ihr Anliegen weiter im Rahmen von

Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

[Weitere Informationen C-611/22](#)

[Weitere Informationen C-625/22](#)

Donnerstag, 14. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-457/21 P Kommission / Amazon.com u.a.

Staatliche Beihilfen - Tax Rulings

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2017 stellte die Kommission fest, dass Luxemburg Amazon unzulässige Steuervergünstigungen in Höhe von rund 250 Mio. Euro gewährt habe.

Die Steuerbelastung von Amazon sei durch einen Steuervorbescheid, der 2003 ausgestellt und 2011 verlängert worden sei, ohne triftigen Grund verringert worden. So seien fast drei Viertel der Gewinne von Amazon nicht besteuert worden. Diese selektive Begünstigung verstoße gegen das unionsrechtliche Verbot staatlicher Beihilfen. Die Kommission hat daher Luxemburg aufgefordert, die staatliche Beihilfe – nachdem ihr genauer Betrag von den luxemburgischen Steuerbehörden berechnet worden sei – von Amazon EU zurückzufordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/3701](#)).

Luxemburg und Amazon haben gegen diesen Beschluss Nichtigkeitsklagen beim Gericht der EU erhoben, mit Erfolg:

Mit Urteil vom 12. Mai 2021 erklärte das Gericht das Kommissionbeschluss für nichtig. Die Kommission habe rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Steuerlast einer europäischen Tochtergesellschaft des Amazon-Konzerns zu Unrecht verringert worden wäre (siehe Pressemitteilung [Nr. 79/21](#)).

Die Kommission hat dieses Urteil des Gerichts im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof angefochten.

Generalanwältin Kokott hat dem Gerichtshof in ihren Schlussanträgen vom

8. Juni 2023 vorgeschlagen, das Rechtsmittel zurückzuweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 97/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-340/21 Natsionalna agentsia za prihodite

Immaterieller Schadensersatz bei Datenleck wegen Hackerangriffs?

Aufgrund eines Hackerangriffs gegen die bulgarische Agentur für staatliche Einnahmen gelangten personenbezogene Daten tausender Bürger ins Internet. Eine Betroffene hat die Agentur vor den bulgarischen Gerichten auf immateriellen Schadensersatz in Höhe von umgerechnet gut 500 Euro verklagt. Sie macht geltend, dass die Agentur ihre Daten nicht hinreichend geschützt habe. Sie befürchtet, dass ihre offengelegten Daten künftig missbraucht werden, um auf ihr Eigentum und ihre Bankkonten zuzugreifen, um Kredite in ihrem Namen abzuschließen und ihre Identität zu stehlen.

Das mit dem Rechtsstreit befasste bulgarische Gericht hat den Gerichtshof um Präzisierung der Voraussetzungen für die Zuerkennung von immateriellem Schadensersatz nach der Datenschutzgrundverordnung ersucht.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 27. April 2023 die Ansicht vertreten, dass bei einem unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten durch Dritte der Verantwortliche für mutmaßliches Verschulden hafte und ein Ersatz des immateriellen Schadens in Betracht kommen könne (siehe Pressemitteilung [Nr. 67/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Dezember 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-109/22
Kommission / Rumänien (Stilllegung von Deponien)**

Antrag auf Verhängung finanzieller Sanktionen wegen Nichtdurchführung
eines Ersturteils

Auf eine erste Vertragsverletzungsklage der Kommission hin stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 18. Oktober 2018 fest, dass Rumänien gegen die Richtlinie 1999/31 über Abfalldeponien verstoßen habe, weil es 68 Abfalldeponien, die keine Zulassung für den Weiterbetrieb erhalten hätten, nicht stillgelegt habe.

Die Kommission ist der Ansicht, dass Rumänien dieses Urteil bislang nicht vollständig durchgeführt habe, da 44 der 68 Deponien noch immer nicht geschlossen worden seien. Sie hat daher eine zweite Vertragsverletzungsklage erhoben, mit der sie auch die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Rumänien beantragt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Dezember 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-206/22
Sparkasse Südpfalz**

Quarantänepflicht während des Urlaubs

Ein Arbeitnehmer der Sparkasse Südpfalz musste im Kontext der Covid-19-Pandemie während seines Urlaubs unerwartet in Quarantäne.

Das Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass der Urlaubsanspruch auch dann als verbraucht gilt, wenn der Arbeitnehmer während eines genehmigten Urlaubs von einem unvorhersehbaren Ereignis (Quarantäne) betroffen ist.

Generalanwalt Pikamäe hat das in seinen Schlussanträgen vom 4. Mai 2023 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Dezember 2023

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-626/22 Ilva u. a.

Emissionen des Stahlwerks Ilva im süditalienischen Tarent

Mehrere Einwohner der süditalienischen Stadt Tarent sowie von Nachbargemeinden haben vor einem italienischen Gericht gegen die Fortsetzung des Betriebs des in Tarent gelegenen Stahlwerks Ilva in der bisherigen Art und Weise geklagt. Sie sehen sich durch die Emissionen, die von diesem Stahlwerk ausgehen, in ihren Rechten auf Gesundheit und ein unbeschwertes Leben sowie in ihren Klimarechten verletzt.

Das italienische Gericht hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Auslegung der Richtlinie über Industrieemissionen vorgelegt.

Generalwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Dezember 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-684/22 Stadt Duisburg, C-685/22 Stadt Wuppertal und C-686/22 Stadt Krefeld (Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit)

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit

Fünf eingebürgerte deutsche Staatsangehörige, die nach ihrer Einbürgerung in Deutschland aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen wurden, erwarben letztere kurze Zeit später wieder.

Nach Anhörung stellten die Stadt Wuppertal, die Stadt Krefeld bzw. die Stadt Duisburg fest, dass wegen des Wiedererwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit der Betroffenen nicht mehr bestehe.

Dagegen haben die Betroffenen vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass im Falle des freiwilligen Erwerbs einer (nicht privilegierten) Staatsangehörigkeit eines Drittstaats die deutsche Staatsangehörigkeit und damit auch die Unionsbürgerschaft kraft Gesetzes verloren gehen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

[Weitere Informationen C-684/22](#)

[Weitere Informationen C-685/22](#)

[Weitere Informationen C-686/22](#)

Die Zeit vom 18. Dezember 2023 bis zum 5. Januar 2024 ist an sich
sitzungsfreie Zeit.

Am Mittwoch, dem 20. Dezember 2023, verkündet jedoch das Gericht noch eine Reihe von Urteilen, und am Donnerstag, dem 21. Dezember 2023, verkündet der Gerichtshof noch verschiedene Urteile.

Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Mittwoch, 20. Dezember 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-53/21 EVH /, T-55/21 Stadtwerke Leipzig /, T-56/21 TEAG /, T-58/21 Stadtwerke Hameln Weserbergland /, T-59/21 eins energie in sachsen /, T-60/21 Naturstrom /, T-61/21 EnergieVerbund Dresden /, T-62/21 GGEW / Kommission, T-63/21 Stadtwerke Frankfurt am Main /, T-64/21 Mainova / und T-65/21 enercity / Kommission

Übernahme von innogy durch E.ON

Im März 2018 haben die beiden deutschen Energieunternehmen RWE und E.ON angekündigt, im Wege dreier Zusammenschlüsse einen komplexen Austausch von Vermögenswerten vornehmen zu wollen.

Mit der ersten Transaktion wollte RWE bestimmte Vermögenswerte von E.ON im Bereich der Erzeugung von Öko- und Atomstrom erwerben. Die zweite Transaktion bestand darin, dass E.ON die alleinige Kontrolle über die Sparten Energieverteilung und -vertrieb sowie bestimmte Erzeugungsanlagen der innogy, einer Tochtergesellschaft von RWE, erwarb. Die dritte Transaktion sah den Erwerb einer Beteiligung in Höhe von 16,67 % an E.ON durch RWE vor.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2019 genehmigte die Kommission die erste Transaktion (Erwerb von E.ON-Stromerzeugungsanlagen durch RWE, siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1432](#))

Mit Beschluss vom 17. September 2019 genehmigte die Kommission auch die zweite Transaktion (Übernahme von innogy durch E.ON), unter Auflagen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/5582](#)).

Die oben genannten kommunalen Stromerzeuger haben beide Kommissionsbeschlüsse vor dem Gericht der EU angefochten.

Die Klagen gegen die Genehmigung des Erwerbs von E.ON-

Stromerzeugungsanlagen durch RWE wies das Gericht mit Urteilen vom 17. Mai 2023 ab (siehe Pressemitteilungen [Nr. 81/23](#) und [Nr. 82/23](#)).

Das Gericht verkündet heute seine Urteile über die Klagen gegen die Genehmigung der Übernahme von innogy durch E.ON.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben

Weitere Informationen T-53/21

Weitere Informationen T-55/21

Weitere Informationen T-56/21

Weitere Informationen T-58/21

Weitere Informationen T-59/21

Weitere Informationen T-60/21

Weitere Informationen T-61/21

Weitere Informationen T-62/21

Weitere Informationen T-63/21

Weitere Informationen T-64/21

Weitere Informationen T-65/21

Mittwoch, 20. Dezember 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-106/17 JPMorgan Chase u. a. / sowie T-113/17 Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten beteiligt gewesen seien. Gegen JPMorgan Chase verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße in Höhe von gut 337 Mio. Euro, gegen Crédit agricole von gut 114 Mio. Euro und gegen HSBC in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Auf die Klage von HSBC hin ([T-105/17](#)) hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines

Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission ([C-806/19 P](#)) als auch HSBC ([C-883/19 P](#)) haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt, die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen. Mit Urteil vom 12. Januar 2023 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf, soweit es die Klage von HSBC abgewiesen hatte. Das Urteil des Gerichts blieb hingegen unberührt, soweit es die gegen HSBC verhängte Geldbuße für nichtig erklärt hatte (siehe Pressemitteilung [Nr. 8/23](#)).

Bereits mit Beschluss vom 28. Juni 2021 hatte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu festgesetzt auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)). Die mündliche Verhandlung über diese neue Klage von HSBC findet am 25. Januar 2024 statt.

Heute verkündet das Gericht seine Urteile über die Klagen von JPMorgan Chase und Crédit agricole gegen den ursprünglichen Kommissionsbeschluss vom 7. Dezember 2016.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen T-106/17](#)

[Weitere Informationen T-113/17](#)

Mittwoch, 20. Dezember 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-216/21 Ryanair und Malta Air / Kommission (Air France; COVID-19) und T-494/21 Ryanair und Malta Air / Kommission (Air France-KLM und Air France ; COVID-19)

Staatliche Beihilfen – COVID-19-Pandemie

Am 4. Mai 2020 genehmigte die Kommission eine von Frankreich geplante Liquiditätssoforthilfe von 7 Mrd. Euro für Air France. Damit sollte die Fluglinie angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unterstützt

werden (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/796](#)).

Am 5. April 2021 genehmigte die Kommission weitere staatlichen Beihilfen Frankreichs für Air France im Umfang von bis zu 4 Mrd. Euro, mit denen das Eigenkapital von Air France gestärkt und die Fluglinie bei der Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten infolge der COVID-19-Pandemie unterstützt werden sollte (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/1581](#)).

Ryanair und Malta Air haben beide Genehmigungsbeschlüsse vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-216/21

Weitere Informationen T-494/21

Mittwoch, 20. Dezember 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-415/21 Banca Popolare di Bari / Kommission

Schadensersatzklage im Zusammenhang mit der Übernahme der Banca Tercas durch die Banca Popolare di Bari

2013 bekundete die Banca Popolare di Bari ihr Interesse an der Zeichnung einer Kapitalerhöhung für die Banca Tercas, die infolge von Unregelmäßigkeiten unter Sonderverwaltung gestellt worden war.

Ihre Interessensbekundung knüpfte die Banca Popolare di Bari jedoch an die vollständige Abdeckung des Vermögensdefizits von Banca Tercas durch den Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi (FITD). Der FITD ist ein privatrechtliches auf Wechselseitigkeit beruhendes Konsortium zwischen Banken, das aufgrund der gesetzlichen Einlagensicherung im Fall einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation eines seiner Mitglieder tätig werden muss. Der FITD kann außerdem präventiv tätig werden, um ein der Sonderverwaltung unterstelltes Mitglied zu unterstützen. Dies setzt jedoch voraus, dass Aussichten auf eine Gesundung bestehen und eine geringere Belastung zu erwarten ist als bei einer Zwangsliquidation.

2014 entschied der FITD, nachdem er sich vergewissert hatte, dass eine

präventive Intervention zugunsten von Banca Tercas wirtschaftlich vorteilhafter war als die Entschädigung der Einleger im Fall einer Zwangsliquidation, das negative Eigenkapital von Banca Tercas zu decken und ihr bestimmte Garantien zu gewähren. Diese Maßnahmen wurden von der Banca d'Italia genehmigt.

Mit Beschluss vom 23. Dezember 2015 stellte die Kommission fest, dass diese Intervention des FITD zugunsten von Banca Tercas eine rechtswidrige staatliche Beihilfe Italiens an Banca Tercas darstellte, und ordnete die Rückforderung dieser Beihilfe an (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/15/6395](#)).

Italien, die Banca Popolare di Bari und der FITD, unterstützt durch die Banca d'Italia, haben diesen Beschluss der Kommission beim Gericht der EU angefochten, mit Erfolg: Mit Urteil vom 19. März 2019 erklärte das Gericht den Beschluss für nichtig. Die Kommission habe unzutreffend die Auffassung vertreten, dass die Maßnahmen zugunsten von Banca Tercas den Einsatz staatlicher Mittel voraussetzten und dem Staat zuzurechnen seien (siehe Pressemitteilung [Nr. 34/19](#)). Das Rechtsmittel der Kommission gegen dieses Urteil des Gerichts vor dem Gerichtshof blieb ohne Erfolg, siehe Pressemitteilung [Nr. 20/21](#).

Die Banca Popolare di Bari verlangt nunmehr im Wege einer weiteren Klage vor dem Gericht 280 Millionen Euro als Ersatz für die materiellen Schäden sowie einen angemessenen Betrag als Ersatz der immateriellen Schäden, die ihr durch den Kommissionsbeschluss entstanden seien.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 20. Dezember 2023

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-383/21 Banque postale /, T-384/21 Confédération nationale du Crédit mutuel u. a. /, T-385/21 BPCE u. a. /, T-387/21 Société générale u. a. /, T-388/21 Crédit agricole u.a. /, T-389/21 Landesbank Baden-Württemberg / und T-397/21 BNP Paribas / SRB

Berechnung der Beiträge für 2021 zum Einheitlichen Abwicklungsfonds

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB), eine im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) eingerichtete Agentur der Europäischen Union, legt jährlich die im Voraus erhobenen Beiträge von rund 3 500 Finanzinstituten zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) fest, der 2014 geschaffen wurde. Diese Beiträge werden von den nationalen Abwicklungsbehörden bei den Instituten erhoben und an den SRF übertragen.

Mit Beschluss vom 14. April 2021 legte der SRB die im Voraus erhobenen Beiträge für 2021 fest.

Die oben genannten Institute haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen T-383/21](#)

[Weitere Informationen T-384/21](#)

[Weitere Informationen T-385/21](#)

[Weitere Informationen T-387/21](#)

[Weitere Informationen T-388/21](#)

[Weitere Informationen T-389/21](#)

[Weitere Informationen T-397/21](#)

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-333/21 European Superleague Company

Gründung der European Super League

Die European Superleague Company hat vor dem Handelsgericht Nr. 17 von Madrid Klage auf Feststellung erhoben, dass die UEFA und die FIFA dadurch, dass sie sich der Gründung der European Super League widersetzen, als Kartell handeln und ihre beherrschende Stellung auf dem Markt der Veranstaltung internationaler Wettbewerbe für Fußballvereine in Europa und auf dem Markt der Kommerzialisierung der mit diesen Wettbewerben verbundenen Rechte missbrauchen.

Das Handelsgericht hat dem Gerichtshof hierzu um Auslegung des EU-

Wettbewerbsrechts sowie der vier Grundfreiheiten (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr) ersucht.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Dezember 2022 die Ansicht vertreten, dass die FIFA/UEFA-Regeln, die jeden neuen Wettbewerb von einer vorherigen Genehmigung abhängig machen, mit dem Wettbewerbsrecht der Union vereinbar seien (siehe Pressemitteilung [Nr. 205/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-680/21 Royal Antwerp Football Club

UEFA-Nachwuchsspielerregelung

Ein Profifußballspieler, der seine Karriere bei einem israelischen Verein begonnen hatte, und der Royal Antwerp Football Club (RAFC) haben vor dem belgischen Sportschiedsgericht die Nachwuchsspielerregelung der UEFA sowie die entsprechende Regelung der Union Royale Belge des Sociétés de Football – Association angefochten, wonach die Vereine eine Mindestzahl an Nachwuchsspielern aufstellen müssen. Ihrer Ansicht nach verstoßen diese Regelungen u.a. gegen die unionsrechtlich garantierte Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie gegen das unionrechtliche Verbot wettbewerbswidriger Absprachen.

Nachdem der belgische Sportgerichtshof ihre Anträge mit Schiedsspruch vom 10. Juli 2020 abgewiesen hatte, haben der Profispieler und der RAFC beim Französischsprachigen Gericht Erster Instanz von Brüssel beantragt, den Schiedsspruch wegen Verstoßes gegen den *ordre public* aufzuheben.

Das genannte Gericht hat vor diesem Hintergrund den Gerichtshof um Auslegung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Arbeitnehmerfreizügigkeit und des Verbots wettbewerbswidriger Absprachen ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 9. März 2023 die Ansicht vertreten, dass die UEFA-Nachwuchsspielerregelungen teilweise gegen das Unionsrecht verstießen. Systeme, in denen Spieler als Nachwuchsspieler gelten, die nicht nur vom betreffenden Verein, sondern auch von anderen Vereinen in derselben nationalen Liga ausgebildet wurden, seien nicht vereinbar mit den Freizügigkeitsregeln (siehe Pressemitteilung [Nr. 45/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-124/21 P International Skating Union / Kommission

Wettbewerbsrecht – Regeln der Internationalen Eislaufunion

Mit Urteil vom 16. Dezember 2020 bestätigte das Gericht der EU die Feststellung der Kommission, dass die Regeln der Internationalen Eislaufunion (ISU), nach denen Sportler für die Teilnahme an nicht von der ISU anerkannten Eisschnelllauf-Wettkämpfen mit harten Sanktionen belegt werden, gegen die Wettbewerbsregeln der EU verstoßen. Die Schiedsgerichtsvorschriften der ISU habe die Kommission hingegen zu Unrecht beanstandet (siehe Pressemitteilung [Nr. 159/20](#)).

Die ISU hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Dezember 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 204/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-38/21 BMW Bank, C-47/21 C. Bank und Bank D. K. und C-232/21 Volkswagen Bank und Audi Bank

Widerruf von Autoleasing- bzw. -kreditvertrag

Das Landgericht Ravensburg hat darüber zu entscheiden, ob verschiedene Autokäufer bzw. Leasingnehmer ihre Verbraucherleasing- bzw. -kreditverträge wirksam widerrufen haben.

Es möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof zum einen wissen, ob nach dem Unionsrecht einem Verbraucher, der über einen Autohändler einen Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung geschlossen hat, überhaupt ein Widerrufsrecht zustehen kann.

Zum anderen möchte es wissen, wie lange das Widerrufsrecht besteht, wenn man beim Abschluss eines solchen Leasingvertrags oder eines Autokreditvertrags nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt wurde.

Ferner fragt es danach, wann eine Belehrung ordnungsgemäß ist und ob die Widerrufsmöglichkeit irgendwann wegen Verwirkung oder missbräuchlicher Ausübung endet.

Generalanwalt Collins hat seine Schlussanträge am 16. Februar 2023 vorgelegt

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-38/21

Weitere Informationen C- 47/21

Weitere Informationen C-232/21

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache

C-488/21 Chief Appeals Officer u.a.

Aufenthaltsrecht und daran anknüpfende Rechte von Familienangehörigen

Eine rumänische Staatsangehörige, die zu ihrer Tochter nach Irland gezogen ist, wo diese als Arbeitnehmerin tätig ist, hat in Irland eine Beihilfe für Personen mit Behinderung beantragt.

Ihr Antrag wurde von den irischen Behörden mit der Begründung abgelehnt, dass ihr Aufenthaltsrecht in Irland nicht bedingungslos sei. Zum einen stehe ihr das Aufenthaltsrecht nur deswegen zu, weil sie Verwandte in gerader aufsteigender Linie einer Unionsbürgerin sei, von der ihr (weiterhin) Unterhalt gewährt werde. Zum anderen stehe es ihr nur so lange zu, wie sie die staatlichen Sozialhilfeleistungen nicht unangemessen in Anspruch nehme.

Der irische Court of Appeal ersucht den Gerichtshof um Konkretisierung der Rechte von Arbeitnehmern und ihren Eltern aus anderen Mitgliedstaaten gemäß der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 16. Februar 2023 die Ansicht vertreten, dass die Mutter einer mobilen EU-Arbeitnehmerin eine Sozialleistung beanspruchen könne, ohne dass dadurch ihr Aufenthaltsrecht in Frage gestellt werde (siehe Pressemitteilung [Nr. 33/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-261/22 GN (Ablehnungsgrund gestützt auf das höherrangige Interesse des Kindes)

Europäischer Haftbefehl

In Belgien wurde ein Europäischer Haftbefehl gegen eine Nigerianerin erlassen, um eine fünfjährige Freiheitsstrafe zu vollstrecken, zu der sie in

Belgien wegen Menschenhandels und Beihilfe zur illegalen Einwanderung verurteilt worden war.

Die Betroffene wurde in Italien verhaftet und in Untersuchungshaft genommen, welche später durch Hausarrest ersetzt wurde. Da ihr minderjähriger Sohn (unter drei Jahre) bei ihr lebt, wurde die belgische Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hatte, um Auskunft ersucht, wie die Haft bei Müttern mit minderjährigen Kindern vollstreckt wird.

Mangels einer zufrieden stellenden Antwort lehnte das Berufungsgericht Bologna die Übergabe der Betroffenen ab und ordnete ihre sofortige Freilassung an. Es bestehe nämlich keine Gewissheit, dass die Haftmodalitäten in Belgien den italienischen vergleichbar seien. Diese schützten das Recht der Mutter, dass ihr nicht ihre Beziehung zu ihren Kindern genommen werde, und gewährleisteten die notwendige mütterliche und familiäre Fürsorge, die u.a. durch die italienische Verfassung verbürgt sei.

Der von der italienischen Generalstaatsanwaltschaft angerufene italienische Kassationshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Übergabe einer mit Europäischem Haftbefehl gesuchten Mutter mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass sie mit ihren minderjährigen Kindern zusammenlebe.

Generalanwältin Čapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 13. Juli 2023 die Ansicht vertreten, dass die Vollstreckung eines gegen eine Mutter kleiner Kinder ausgestellten Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden könne, wenn dies dem Kindeswohl entspreche (siehe Pressemitteilung [Nr. 123/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-281/22 G. K. u.a. (Europäische Staatsanwaltschaft)

Grenzüberschreitende Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft ermittelt in Deutschland und in

Österreich wegen des Verdachts der organisierten Steuerhinterziehung beim Import von Biodiesel in die EU.

Auf Ersuchen des in dieser Sache federführenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts in Deutschland wurden in Österreich Geschäftsräume und Wohnungen durchsucht, um Unterlagen sicherzustellen. Dies geschah auf der Grundlage von Anordnungen des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts in Österreich mit Genehmigung eines österreichischen Ermittlungsrichters.

Das Oberlandesgericht Wien hat darüber zu entscheiden, ob diese Durchsuchungen rechtmäßig waren und die sichergestellten Unterlagen weitergeleitet werden dürfen.

Da der Tatverdacht bereits von einem deutschen Ermittlungsrichter geprüft wurde, möchte das Oberlandesgericht Wien vom Gerichtshof wissen, wie intensiv der österreichische Ermittlungsrichter die Zulässigkeit der Durchsuchung prüfen muss, bevor er sie genehmigt.

Generalanwältin Čápetá hat in ihren Schlussanträgen vom 22. Juni 2023 die Ansicht vertreten, dass die gerichtliche Kontrolle im Mitgliedstaat des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts auf Verfahrensfragen beschränkt sein sollte (siehe [Pressemitteilung Nr. 111/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-167/22
Kommission / Dänemark (Maximale Parkdauer)**

Maximale Parkdauer auf staatseigenen Autobahnrastplätzen

Die Kommission ist der Ansicht, dass Dänemark dadurch gegen die EU-Bestimmungen über den freien Verkehr von Transportdienstleistungen verstoßen habe, dass es die Parkdauer auf staatseigenen

Autobahnrastplätzen auf höchstens 25 Stunden begrenzt habe.

Die 25-Stunden-Regel begründe zwar keine unmittelbare Diskriminierung, behindere aber dennoch den freien Dienstleistungsverkehr, da sie sich auf dänische und ausländische Spediteure unterschiedlich auswirke. Für Fahrer ausländischer Spediteure dürfte es schwieriger sein, ihre unionsrechtlichen Lenk- und Ruhezeitpflichten zu erfüllen als für Fahrer dänischer Spediteure, die Betriebsstätten in Dänemark hätten, zu denen die Fahrer zurückkehren könnten, um dort zu parken und ihre Ruhezeiten einzuhalten.

Die Regel könne nicht mit den von Dänemark angeführten Zielen gerechtfertigt werden, nämlich sicherzustellen, dass mehr Kapazitäten zur Verfügung stünden, damit die Fahrer ihre Pausen und kürzere Ruhezeiten dort verbringen könnten, das rechtswidrige und verkehrsgefährdende Parken auf Autobahnrastplätzen zu beenden, geordnete Verhältnisse auf den Rastplätzen herzustellen und die negativen Auswirkungen des Langzeitparkens zu bekämpfen sowie sichere Umwelt- und Arbeitsbedingungen für die Fahrer zu gewährleisten. Denn die 25 Stunden-Regel sei nicht geeignet, diese Ziele zu erreichen, und gehe im Übrigen über das hierzu Erforderliche hinaus.

Die Kommission hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Dänemark vor dem Gerichtshof erhoben. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Dezember 2023

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-297/22 P
United Parcel Service / Kommission**

Schadensersatzklage wegen Untersagung des Zusammenschlusses von UPS und
TNT Express

Mit Beschluss vom 30. Januar 2013 stellte die Europäische Kommission fest, dass ein angemeldeter Zusammenschluss der United Parcel Service, Inc. und der TNT Express NV, zweier Unternehmen, die auf den Märkten für

internationale Express-Kleinpaketlieferdienste tätig sind, mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei.

Trotz der öffentlichen Ankündigung, von diesem Zusammenschluss Abstand zu nehmen, erhob UPS vor dem Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung des Untersagungsbeschlusses, mit Erfolg: Mit Urteil vom 7. März 2017 gab das Gericht der Klage statt (siehe Pressemitteilung [Nr. 23/17](#)), und mit Urteil vom 16. Januar 2019 wies der Gerichtshof das von der Kommission dagegen eingelegte Rechtsmittel zurück (siehe Pressemitteilung [Nr. 3/19](#)).

In der Zwischenzeit hatte die Kommission festgestellt, dass ein angemeldeter Zusammenschluss von TNT und der FedEx Corp., einer Wettbewerberin von UPS, mit dem Binnenmarkt vereinbar sei.

Ende 2017 verklagte UPS die Kommission vor dem Gericht auf Ersatz der wirtschaftlichen Schäden, die UPS aufgrund der Rechtswidrigkeit des Untersagungsbeschlusses entstanden sein sollen. Im Jahr 2018 erhoben außerdem die Gesellschaften ASL Aviation Holdings DAC und ASL Airlines (Ireland) Ltd, die vor Erlass des streitigen Beschlusses mit TNT Geschäftsvereinbarungen geschlossen hatten, die nach der Genehmigung des Zusammenschlusses von UPS und TNT durchgeführt werden sollten, eine Schadensersatzklage.

Beide Schadensersatzklagen wies das Gericht mit Urteilen vom 23. Februar 2023 ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 34/22](#)).

UPS hat gegen das sie betreffende Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

